

## "Ehen und Lebenspartnerschaften in einigen CIEC Mitgliedstaaten"

gehalten von Chantal NAST, Directrice administrative, CIEC

Die Formen außerehelichen Zusammenleben sind seit ungefähr 20 Jahren Objekt mehrfältiger Aufmerksamkeit in den verschiedensten Kreisen. Als die CIEC im Jahre 2003 anfang sich mit der Sache zu befassen, hatten nur wenige seiner Mitgliedstaaten ein Lebenspartnerschaftsgesetz angenommen; andere hatten irgendeinen Gesetzentwurf aber viele hatten überhaupt nichts und wollten meistens auch nichts haben. In den letzten 5 Jahren gab es aber dann Entwicklungen fast überall, sodass inzwischen die Mehrheit der CIEC Staaten irgendeine Gesetzgebung für die Lebenspartner eingeführt oder schon wieder die ursprüngliche geändert hat. Dazu haben dann noch einige Staaten manchmal sehr schnell -und sogar unerwartet schnell- auch ihr Eherecht geändert. Was einen komparativen Überblick feststellen lässt, ist das jeder Staat diese neuen Regelungen ganz einseitig eingeführt hat, indem jeder in sehr unterschiedlichen Weisen diese Formen des Zusammenlebens regelte und auch sehr unterschiedliche Auswirkungen dieser neuen Institution zuteilte.

Ich werde jetzt nicht von den Staaten sprechen, die gewissermaßen eine Regelung haben, die Partnern außer der Ehe irgendeinen legalen Schutz bieten, aber keine Eintragung durchführen. Ich werde auch nicht alle Gesetze beschreiben für alle Staaten die hier vertreten sind, da andere Referenten jenes für ihre eigene Gesetzgebung besser und ausführlicher als ich tun werden. Was ich in meinem Zeitraum machen möchte, ist gewisse Unterschiede zu betonen, mit ganz generellen Beobachtungen und einige ausführlichere Auskünfte über die Gesetze von Frankreich und Spanien, da diese Länder nicht in diesem Kongress vertreten sind (1), bevor ich dann noch das CIEC Übereinkommen über die Anerkennung eingetragener Lebenspartnerschaften schnell vorstellen möchte (2).

### 1. Die verschiedenen institutionellen Partnerschaften : Generelle Beobachtungen

Nach einer Umfrage dessen Zweck die Überprüfung des Standes der Gesetzgebungen in den Mitgliedstaaten war, hatte die CIEC im Jahr 2004 eine komparative Zusammenfassung vorbereitet, in der man zwei verschiedene Arten von Konzepten feststellen konnte: einerseits, eine institutionelle Partnerschaft die von der Form und Auswirkungen einer Ehe sehr nahe steht, andererseits Partnerschaften die einen einfachen Vertrag zwischen zwei Personen gründete. Diese zwei gegensätzlichen Konzepte sind heute immer noch aktuell, und wenn man in die Vergangenheit schaut, kann man die Entwicklung von einigen Modellen und deren Einfluss auf andere Lebenspartnerschaften beobachten.

#### 1.1. Die institutionelle Partnerschaft nahe einer Eheschließung

1.1.1. Ursprünglich gab es **das dänische Modell**. Die Rechtsvorschriften die schon im Jahre 1989 in Dänemark angenommen wurden, hatten ein klares Ziel, indem man bezweckte Partner, die in einer gefühlsmäßigen Relation verbunden waren aber wegen ihrer Geschlechtsidentität nicht heiraten konnten, eine Anerkennung und einen Status zu ermöglichen. Es gilt also das Grundprinzip „jedem seine Institution“: den heterosexuellen Paaren, die Eheschließung; den homosexuellen Paaren, die eingetragene Partnerschaft. Dieses Grundprinzip des dänischen Modells wurde später in verschiedenen Staaten angenommen, wie z. B., in den anderen Skandinavischen Länder oder Deutschland, das Vereinigte Königreich oder die Schweiz, auch wenn jene Gesetze auch wieder einige Unterschiede einführten.

In all diesen Staaten, sind die Bestimmungen über die Eintragung der Partnerschaften, aber auch diejenigen ihrer Auflösung, bewusst analog zu denen der Ehe: dieselben Voraussetzungen und Formalitäten; dasselbe Ritual und eine echte Zivilzeremonie durchgeführt durch die Behörde; die Fähigkeit der Partner, ihren gültigen Willen zum Ausdruck zu bringen; das wie an das Verbot der Bigamie angelehnte Hindernis der Gebundenheit in einer nicht aufgelösten Ehe oder Partnerschaft und, einmal registriert, die Erzeugung einer Verhinderung auch zu einer anderen eingetragenen Partnerschaft oder Eheschließung. In diesen Staaten wird die Partnerschaft, wie

die Ehe, in ein spezielles Zivilstandsbuch eingetragen, und sie wird auch in die anderen Zivilstandsbücher vermerkt, wenn und wie jenes auch für die Eheschließung vorgesehen ist.

Das dänische Gesetz forderte, dass einer der Partner mindestens entweder Dänisch sei oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in dem Staat habe, um zu verhindern, dass Ausländer nur nach Dänemark kommen um ihre Partnerschaft registrieren zu lassen; diese Forderung wurde meistens nicht von den anderen Gesetzgeber übernommen, die auch gestatten dass zwei Ausländer eine Lebenspartnerschaft eintragen dürfen.

In den Staaten die eine „starke Partnerschaft“ kennen, sind auch die Rechte und Pflichten der Partner während der Partnerschaft stark von der Ehe geprägt, obwohl es am Anfang einige Vorbehalten insbesondere im Hinblick auf die Abstammung gab; die sind jedoch inzwischen meistens abgeschafft worden, da heutzutage in vielen Gesetzgebungen homosexuelle Paare die in einer eingetragenen Partnerschaft leben, auch das Sorgerecht haben oder gemeinsam ein Kind annehmen können. Ein Partner wird auch ein Familienangehöriger des anderen Lebenspartners, und im Hinblick auf die persönlichen Auswirkungen, können oder müssen die Partner beispielsweise auch einen gemeinsamen Namen führen, wenn die Nationalregelung diese Wahl den Ehegatten erlaubt oder auferlegt. Die vermögensrechtlichen Auswirkungen der Partnerschaften sind auch fast identisch mit denen der Ehe, in den Beziehungen zwischen den Partnern und Dritten und in denen zwischen den Partnern selbst: sie haben die gleichen Sozial-, Steuer- und Erbschaftsrechte wie Eheleute und sie sind einander zu Fürsorge und Unterstützung verpflichtet.

Was die Auflösung oder Aufhebung der Lebenspartnerschaft betrifft, wird auch ähnlich gehandelt wie für die Scheidung oder Aufhebung der Ehe, durch einen Gerichtsbeschluss, auf Anfrage einen oder beiden Partnern ausgesprochen.

**1.1.2. Das niederländische Modell.** Zehn Jahren nach dem dänischen Modell, wurde dann ein anderes Modell eingeführt, und zwar von den Niederlanden, wo am 1. Januar 1998 ein Gesetz in Kraft getreten ist, das teilweise die dänischen und andere skandinavischen Gesetze folgt, aber von dem Grundprinzip auch sehr abweicht, da das niederländische Gesetz die registrierte Partnerschaft für alle Paare, egal ob heterosexuell oder homosexuell, ermöglicht. Zwei Jahre später, ist dann in den Niederlanden noch ein anderes Gesetz eingetreten: seit dem 1. April 2001 kann die Ehe zwischen zwei Personen des gleichen Geschlechts geschlossen werden, wobei ein Gatte ein Niederländer oder den regelmäßigen Aufenthalt in den Niederlanden haben muss. Mit diesem Gesetz wird nun neben dem Zusammenleben ohne Eintragung, die Wahl zwischen der eingetragenen Partnerschaft oder die Ehe gegeben.

Die Voraussetzungen für die Eintragung einer Partnerschaft in den Niederlanden sind einer Ehe ziemlich ähnlich: jeder Partner muss im Prinzip volljährig sein, es kann aber eine Altersbefreiung gewährt werden; ein Minderjährigen muss zudem eine Genehmigung der Eltern oder des Vormunds erhalten, aber, wie nach der Eheschließung, führt die Partnerschaft zur Emanzipation des Minderjährigen; wie in der Ehe, kann auch einen beschränkt Unfähigen eine Partnerschaft eintreten mit der Erlaubnis seines Verwalters und es bestehen Verbote für Familienmitglieder. Die Modalitäten für die Eintragung der Partnerschaft sind praktisch auch die gleichen wie bei einer Ehe. Der Standesbeamte nimmt die Eintragung vor, sammelt die Erklärungen der Partner in Anwesenheit von Zeugen, nachdem er sie über ihre Rechte und Pflichten informiert hat, genauso wie bei einer Eheschließung. Die Formulierung des Spruchs kann in der Form bei der registrierten Partnerschaft leicht geändert werden, was bei der Eheschließung nicht möglich ist.

Die niederländische Partnerschaftsregelung verlangt nicht dass die Partner die niederländische Staatsangehörigkeit, sondern das ein Ausländer die Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassung besitzt, sei es auch nur vorläufig, um zu verhindern, dass Ausländer ihre Partnerschaft registrieren lassen in den Niederlanden, im einzigen Ziel dann eine Aufenthaltserlaubnis zu fordern. Man will damit verhüten dass falsche oder gefällige Partnerschaften, im Betrug der Aufenthaltsgesetze eingegangen werden.

Die registrierte Partnerschaft endet mit dem Tod eines Partners, mit der Eintragung einer gemeinsamen Erklärung oder einer gerichtlichen Entscheidung. Das am 1. April 2001 eingetretene Gesetz gibt auch noch die Möglichkeit der Umwandlung einer Ehe in eine Partnerschaft, oder gegenseitig, was eine ziemlich originelle Lösung bietet, wenn jemand die

Scheidung herumgehen möchte. Die gerichtliche Auflösung einer niederländischen registrierten Partnerschaft ist einer Scheidung nahe. Die gemeinsame Erklärung benötigt einen Rechtsanwalt oder einen Notar, der die Wahrung der Rechte und Interessen von beiden Betroffenen sichert, ist aber einfacher und billiger als eine Scheidung, sei jene von beiden Eheleuten in gegenseitigem Einvernehmen beantragt. Ein Erlassen des Italienischen Innenministeriums hat im Juli 2007 erklärt, dass solch eine „Blitzscheidung“ nicht anerkannt und auch nicht in die italienischen Register eingetragen wird.

## 1.2. Die institutionelle Partnerschaft, als vertragliche Beziehung zwischen zwei Personen.

Nach den zwei Modellen die soeben geschildert wurden, gab es dann in anderen Staaten eine Reihe von Gesetzen, die auch bezweckten einem nicht verheirateten Paar eine Form der offiziellen Anerkennung anzubieten, in dem sie ihnen eine Möglichkeit der Anmeldung geben, aber meistens außer dem Standesamt. Ein anderes gemeinsames Prinzip ist das diese Lebenspartnerschaften kein Eehindernis sind, sondern das eine Eheschließung die eingetragene Partnerschaft auflöst. Einige Beispiele mit Belgien, Frankreich und Spanien.

1.2.1. Das belgische Gesetz über das legale Zusammenwohnen vom 23. November 1998 führte ein Titel Vbis zwischen ehelichen Güterrecht und Verkäufe in das bürgerliche Gesetzbuch ein, was klar zeigt dass die Bestimmungen des Vertragsrechts angehören und damit den Grundsatz der Autonomie des Willens, unterliegen. Folgend Artikel 1475 bis 1479 gilt die „cohabitation légale“ für zwei Personen, unabhängig von ihrem Geschlecht und ihrer Nationalität, die eine Erklärung, legal zusammen leben zu wollen abgeben. Die Parteien schließen eine Vereinbarung mit notarieller Urkunde, in Achtung der öffentlichen Ordnung, der guten Sitten und der Vorschriften über die elterliche Sorge, Vormundschaft und Erbrecht. Beide sollen Volljährig und im Besitz der vollen Fähigkeit einen Vertrag zu schließen sein; sie dürfen nicht bereits mit einer anderen Person verheiratet sein oder eine andere Lebenspartnerschaft führen. Der Standesbeamte prüft dass die Voraussetzungen erfüllt sind, bevor er die Eintragung vornimmt.

Die Zusammenlebenden sind sich keine Treue pflichtig, aber sollen unter einem Dach miteinander leben; sie verpflichten sich, wie in der Ehe, zur gegenseitige Hilfe, Teilnahme an den Haushaltsausgaben und Solidarität gegenüber Dritten für die Schulden im jenem Zusammenhang, und zur Erziehung der Kinder. Auch die Wohnung der Zusammenlebenden genießt denselben Schutz wie die eheliche Wohnung, auch mit dergleichen zeitlichen Einschränkungen wie in der Ehe: nur für die Dauer des Zusammenlebens ebenso wie die ehelichen Wohnung für die Dauer der Ehe. Dagegen erzeugt das legale Zusammenwohnen keine Gütergemeinschaft: jeder gilt als einziger Eigentümer der Güter für die er sein ausschließliches Eigentum rechtfertigt sowie der Erträge aus diesen Vermögen und Einkommen aus Arbeit. Für alle anderen Sachen, wird einfaches Gemeinschaftseigentum vermutet.

Das belgische legale Zusammenleben wird beendet wenn eine Partei stirbt oder eine Ehe schließt, oder wenn beide oder einer von ihnen eine schriftliche Erklärung dem Standesbeamten abgeben, gegebenenfalls abgibt, die der anderen Partei in der Frist von 8 Tagen offiziell zugeschickt wird. Der Standesbeamte trägt die Auflösung der „cohabitation légale“ in das Bevölkerungsregister ein, macht aber kein Vermerk in die Zivilstandseinträge der Betroffenen, wie bei einer Eheschließung.

Zu beachten ist, dass in Belgien, das Gesetz vom 28. Februar 2003, in Kraft getreten am 1. Juni 2003, die Ehe zwischen zwei Personen des gleichen Geschlechts einführt, aber kein ähnliches Mechanismus wie in den Niederlanden für die Umwandlung einem legalem Zusammenleben in eine Ehe, oder umgekehrt.

## 1.2.2. Der Französische PACS

In Frankreich wurde der „Pacte civil de solidarité“ (der „PACS“) mit einem Gesetz vom 15. November 1999 im Rahmen der schuldrechtlichen Bestimmungen eingeführt. Der PACS bezweckte dass „zwei volljährigen Personen, desselben oder unterschiedlichen Geschlechts, ihr gemeinsames Leben mit einem Vertrag zu gestalten“. Ein PACS sollte aber keine Ähnlichkeit mit der Ehe haben, und unterlag deswegen keiner Art und Weise einer standesamtlichen Publizität. Seitdem wurden jedoch die PACS Bestimmungen mehrmals geändert, insbesondere durch Dekrete 1806 und 1807 vom 23 Dezember 2006, die am 1. Januar 2007 eingetreten sind, mit

vorübergehende Maßnahmen bis zum 30 Juni 2008; diese Texte wurden auch noch durch ein Erlass des Justizministeriums des 5. Februar 2007 ergänzt.

Die neue Regelung hat die Formalitäten des PACS vereinfacht, seine Auswirkungen derjenigen der Ehe genähert und insbesondere wird nun, wie bei der Eheschließung, ein PACS (und auch eine spätere Änderung oder Auflösung des PACS) am Rande des Geburtseintrags des Partners vermerkt, zusammen mit der Identität des Partners oder der Partnerin mit dem er oder sie den PACS geschlossen hat (Art. 515-3-1 Code civil).

Einen PACS können zwei Personen -zwei Franzosen, zwei Ausländer, oder ein Franzose und ein Ausländer- schließen. Sie dürfen nicht miteinander verwandt sein und nicht schon eine Ehe oder einen PACS mit einem Dritten geschlossen haben. Ein Unfähiger kann heutzutage keinen PACS schließen, wird es dennoch ab dem 1. Januar 2009 tun können, mit dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 5. März 2007 zur Reform des Rechtsschutzes der Volljährigen.

Wenn ein Paar einen französischen PACS abschließen will, muss es eine schriftliche Vereinbarung hinterlegen, in der es die Modalitäten seines gemeinsamen Lebens regelt und jeder Partner muss seine Identität beweisen und einen Auszug des Geburtseintrags vorlegen, um nachzuweisen, dass kein Hindernis dem Abschluss eines PACS entgegensteht. Das Paar soll persönlich bei dem Kanzler des Tribunal d'Instance des Ortes in dem die zukünftigen Partner ihren Wohnsitz in Frankreich haben werden anwesend sein. Ausländer die im Ausland geboren sind, sollen etliche von ihren heimatlichen Behörden ausgestellte Dokumente vorlegen, die ihre Fähigkeit beweisen. Ist der gemeinsame Wohnsitz im Ausland, sind die französischen konsularischen und diplomatischen Behörden zuständig, aber mindestens einer der Partner soll dann die französische Staatsangehörigkeit besitzen.

Nach Prüfung der Identität, der Unterlagen und der gesetzlichen Voraussetzungen, trägt der Kanzler die Erklärung ein und sorgt dafür, dass die Formalitäten der Werbung am Standesamt vorgenommen werden: jene erfolgen beim Standesamt des Geburtsortes der Partner wenn sie in Frankreich geboren sind, oder, wenn ein Franzose im Ausland geboren ist, beim Service central d'état civil in Nantes, oder, wenn ein ausländischer Partner im Ausland geboren, in ein vom Tribunal d'Instance von Paris geführtes Register.

Der PACS erschafft ab seiner Eintragung Pflichten und Rechte zwischen den Partnern aber gegenüber Dritten erst ab dem Tag, an dem der PACS im Standesamt vermerkt wird. Die Partner verpflichten sich zu einem gemeinsamen Leben, sowie einer materiellen Hilfe und gegenseitiger Unterstützung. Der PACS kann jederzeit geändert werden, nach dem gleichen Verfahren wie bei der ursprünglichen Eintragung und die Änderung wird auch vermerkt.

Die Auflösung des PACS erfolgt durch den Tod eines der Partner oder durch die Eheschließung, entweder der beiden Partner zusammen oder des einen mit einem Dritten. Der zuständige Standesbeamte informiert den Kanzler von dem Tod oder der Eheschließung. Der PACS kann auch aufgelöst werden, nachdem eine Erklärung bei der zuständigen Kanzlei abgegeben wird, entweder von beiden Partnern gemeinsam oder einseitig von einem der Partner der Gegenpartei offiziell notifiziert. Der Kanzler trägt dann die Auflösung ein und sorgt wieder dafür dass sie auch in die Geburtseinträge vermerkt wird.

### 1.2.3. Die Spanischen Lebenspartnerschaftsgesetze

Zum Gegensatz von den bis jetzt erwähnten Staaten, hat Spanien nie ein Gesetz über die registrierten Partnerschaften eingeführt; dagegen haben aber zwischen 1998 und 2004 mehrere spanische Autonome Gemeinschaften („Comunidad Autónoma“) Regelungen für heterosexuelle oder homosexuelle Partnerschaften angenommen, die jedoch nur in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich gelten.

Die erste Autonome Gemeinschaft die solch ein Gesetz angenommen hat war Cataluña, mit einem Gesetz vom 15. Juli 1998; die Mehrheit der 16 anderen Gemeinschaften hat jedoch schnell ein eigenes Gesetz angenommen (Comunidad de Aragón, Navarra, Valencia, Illes Balears, Madrid, Asturias, Castilla y León, Andalucía, Canarias, Extremadura, País Vasco).

Diese Gesetze erlauben eine Registrierung wenn ein Paar, heterosexuell oder homosexuell, schon eine längere Zeit zusammen lebt und die Partner Volljährig und nicht schon in einer Ehe oder Zusammenleben mit einem Dritten verbunden sind. Es gibt auch einige Verbote wegen

biologischer oder adoptiver Familienverhältnisse. Das katalonische Gesetz sieht zum Beispiel in seinem ersten Teil vor, dass ein Mann und eine Frau die wenigstens zwei Jahren zusammenlebten (die Zeitfrist ist jedoch nicht verbindlich in Anwesenheit von gemeinsamen Kinder) erklären können eine Lebenspartnerschaft gründen zu möchten; in einem zweiten Teil sieht es vor, dass auch Partner des gleichen Geschlechts, die durch notarielle Urkunde nachweisen können dass sie in einer stabilen Union leben, eine Lebenspartnerschaft registrieren können. Einer der Zusammenlebenden muss den gewöhnlichen Aufenthalt in Katalonien -die „vecindad civil“- haben. Die Auflösung erfolgt nach dem Tod oder mit der Eheschließung eines der Partner; sie erfolgt auch nachdem das Paar seit einem Jahr getrennt lebt, oder wenn beide Partner die Auflösung gemeinsam wünschen oder auch noch wenn ein Partner es einseitig möchte und seinen Willen dem anderen Partner offiziell mitteilt.

Die Gesetze der anderen Autonomen Gemeinschaften gleichen sehr dem katalanischen Gesetz, sowohl für die Gründung als auch für die Auswirkungen, jedoch im Gegensatz von Katalonien erläutern die anderen gleich das Prinzip der nicht Diskriminierung zwischen den Paaren; die Fristen des Zusammenlebens oder der faktischen Trennung können auch in den Gesetzen etwas verschieden sein aber in allen Fällen wird jedoch die Partnerschaft nicht in das Zivilstandsbuch - der Registro Civil- eingetragen, sondern in ein Verwaltungsregister der gegebenen Autonomen Gemeinschaft und überall ist diese Eintragung begründend. Der größte Unterschied lag bei der Annahme als Kind, die in einigen Gemeinschaften nur heterosexuellen Paaren gestattet wird, während andere sie auch Paare desselben Geschlechts erlauben. Einige Gemeinschaften, die die Adoption zuerst nicht gestatteten, haben jedoch später das Gesetz wieder in dieser Hinsicht geändert, sodass inzwischen alle Lebenspartner in verschiedenen Autonomen Gemeinschaften ein Kind annehmen können (z. B. in Aragona, Cataluña, Cantabria, Navarra, Pais Vasco).

Zu beachten ist auch noch, dass seit dem Gesetz des 1. Juli 2005, in Kraft getreten am 3. Juli 2005, in Spanien die Ehe zwischen zwei Personen des gleichen Geschlechts ermöglicht wurde und das jedes verheiratete Paar auch ein Kind annehmen darf.

## 2. Das CIEC Übereinkommen über die Anerkennung eingetragener Lebenspartnerschaften

Wie soeben gesehen, als die CIEC mit seiner Arbeiten anfang war die Gesetzgebung der Mitgliedstaaten nicht nur sehr verschieden sondern sogar unvereinbar, da jeder Staat dieser neue Status auf seine Art gestaltete. Einige verleihen der eingetragenen Partnerschaft eheähnlichen Auswirkungen, auch im Bereich des Namens und der Abstammung, während die anderen sie auf einen einfachen Vertrag reduzieren, der die vermögensrechtlichen Aspekte des gemeinsamen Lebens regelt. Die einen erlauben die registrierte Partnerschaft nur zwischen zwei Personen desselben Geschlechtes und verbieten die Institution den heterosexuellen Paaren, während die anderen die eingetragene Partnerschaft für Partner desselben oder unterschiedlichen Geschlechtes erlauben. Die Eintragung wird von den einen in die Zivilstandsbücher eingetragen, und von den andere wieder nicht. Einige eingetragene Partnerschaften begründen ein Ehehindernis während die anderen durch die Ehe aufgelöst werden. Und so konnte man noch weitere Unterschiede zwischen den verschiedenen Gesetzen betonen.

Man sollte jedoch speziell auf zwei merkwürdige Punkte aufmerksam machen: erstens, der Zugang zur Institution ist im Allgemeinen überall sehr offen und nicht von einer Staatsangehörigkeit, manchmal auch nicht einmal von einem Wohnsitz im Eintragungsstaat abhängig; zweitens, dass einige Staaten größere Auswirkungen einer ausländischen eingetragenen Lebenspartnerschaft anerkennen, als sie im ursprünglichen Eintragungsstaat in Wirklichkeit hat. Und sobald eine Ausländereigenschaft eine Rolle spielt, können im Bereich des internationalen Privatrechts gewisse Probleme auftreten. In diesen Verhältnissen hat die CIEC angefangen darüber nachzudenken, was man tun könnte damit die Mitgliedstaaten die jeweiligen Institutionen anerkennen und neue Bigamie ähnliche Situationen verhindern.

Während der Vorbereitung des Abkommens wurden insbesondere zwei schwierige Punkte mehrmals diskutiert: die gleichgeschlechtliche Eheschließung und die Anerkennung. Die erste wurde am Ende ausgeschlossen und die Anerkennung war in mehreren Vorentwürfen erstens vorgesehen, verschwand dann von anderen, bevor sie in der letzten Fassung des Übereinkommens wieder integriert wurde.

Mit dem Übereinkommen Nr. 32 strebt die CIEC die Lösung der zivilstandsrechtlichen Probleme in einem Vertragsstaat für Personen an, die in einem anderen Staat (Vertragsstaat oder Nichtvertragsstaat) durch eine eingetragene Lebenspartnerschaft gebunden sind oder deren Lebenspartnerschaft in einem anderen Staat aufgelöst oder für nichtig erklärt wurde. Das Übereinkommen gibt nicht vor, die Fragen zu Gesetzeskonflikten zu lösen, die in dem Staat aufgeworfen werden, in welchem die Lebenspartnerschaft geschlossen, aufgelöst oder für nichtig erklärt wird. Diese Fragen unterliegen weiterhin dem internationalen Privatrecht dieses Staates.

Mit derselben Methode wie bereits beim in Antalya unterzeichneten Übereinkommen Nr. 31 über die Anerkennung von Namen regelt das neue Übereinkommen lediglich die Anerkennung der Gültigkeit der Lebenspartnerschaft, deren Auflösung oder Nichtigerklärung sowie ihrer zivilstandsrechtlichen Folgen. Daher dürfte es nicht nur die Staaten betreffen, die über die Institution der Lebenspartnerschaft verfügen, sondern auch alle anderen, die eventuell früher oder später über den Zivilstand einer Person entscheiden müssen, die im Ausland eine Lebenspartnerschaft geschlossen hat und beispielsweise in ihrem Hoheitsgebiet eine Ehe mit einem Dritten eingehen möchte.

Das Übereinkommen definiert die Verbindungen, auf die es anwendbar ist (Artikel 1 und Artikel 16 Absatz 1), stellt den Grundsatz der Anerkennung der Gültigkeit der Lebenspartnerschaft auf (Artikel 2), legt die zivilstandsrechtlichen Folgen fest, deren Anerkennung es vorschreibt (Artikel 3 bis 6), und zählt abschließend die Gründe für die Nichtanerkennung auf (Artikel 7). Artikel 8 schreibt die Anerkennung der Auflösung oder Nichtigerklärung der Lebenspartnerschaft vor, soweit sie die in Anwendung des Übereinkommens anerkannten zivilstandsrechtlichen Folgen betrifft. Weiter sieht das Übereinkommen vor: die Ausstellung von Bescheinigungen zur Erleichterung des Nachweises der Schließung, Auflösung oder Nichtigerklärung der Lebenspartnerschaft und die Unterrichtung der Behörden der anderen Staaten (Artikel 9, 10 und 13) sowie die Registrierung der Schließung, Auflösung oder Nichtigerklärung der Lebenspartnerschaft in den einschlägigen Registern des Anerkennungsstaats, sofern dies gesetzlich vorgesehen ist (Artikel 11 und 12). Artikel 15 ist eine übergangsrechtliche Bestimmung. Artikel 20 gibt die zulässigen Vorbehalte an. Die restlichen Artikel (16 Absatz 2 ff bis 19, 21 bis 23) enthalten die üblichen Schlussklauseln.

Der Text des Übereinkommens wurde von der Generalversammlung in Straßburg am 22 März 2007 angenommen. Die Statuten der CIEC sehen jedoch vor, dass ein Text rechtskräftig angenommen ist, nur wenn er innerhalb von drei Monaten keinen begründeten Antrag auf Änderung erhält. So konnte dann erst Ende Juni endlich der lange Weg der offiziellen Notifizierung beginnen, wobei man hoffte dass einige Staaten trotz der kurzen Zeit vielleicht bereit wären, den Text schon anfangs September während der Generalversammlung in München zu unterzeichnen. Jenes war aber leider nicht der Fall. In München haben jedoch einige Staaten angekündigt, dass sie bald bereit wären den Text zu unterschreiben und sogar ein schnelles Inkrafttreten des Übereinkommens wünschten. Seitdem haben sich zwei Staaten gemeldet, die das Übereinkommen während der Generalversammlung im März 2008 in Straßburg unterzeichnen möchten, was jedoch nicht vorgesehen ist, da der offizielle Text nun im Archiv des Schweizerischen Bundesrats hinterlegt ist. Sie sollen inzwischen mit der Schweizerischen Stelle Kontakt aufgenommen haben, um die Unterzeichnung zu verwirklichen.

Ich bedanke mich für das aufmerksame Zuhören.

Chantal Nast (Strasbourg, 27.3.2008)